

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statuten des allgemeinen Vereins der Theilungs-Commissäre im Großherzogthum Baden

**Allgemeiner Verein der Theilungs-Commissäre im
Großherzogthum Baden**

Freiburg, 1840

I. Von den ordentlichen Mitgliedern

urn:nbn:de:bsz:31-9570

§. 4.

Jedem Bezirke steht ein Correspondent, beziehungsweise Ersatzmann vor (§. 35—45).

§. 5.

Die Leitung des Gesamtvereins besorgt eine Direktion (§. 46—56), bestehend aus:

- einem Direktor (§. 54),
- = Sekretair (§. 55) und
- = Cassier (§. 56).

§. 6.

Der Verein hält periodische Versammlungen (§. 57—65).

§. 7.

Er gründet eine Vereinschrift (§. 66—70).

§. 8.

Zur Bestreitung der Verwaltungskosten besteht eine Vereinskasse (§. 71—75).

§. 9.

Außerdem errichtet der Verein eine Hilfskasse zur Unterstützung seiner Mitglieder und gutfindenden Falls deren Relikten (§. 76).

b. Besondere Bestimmungen.

I. Von den ordentlichen Mitgliedern.

§. 10.

Jeder Theilungs-Commissär, und wer sonst jemals Staats-schreiberei-Recht erhalten hat, kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.

§. 11.

Die Aufnahme geschieht von der Direktion durch mündliche Abstimmung, auf die bei dem Correspondenten seines Bezirks

einzugebende und von diesem mit Gutachten vorzulegende schriftliche Meldung, welche Folgendes enthalten muß:

- 1) Tauf- und Geschlechtsname des sich Meldenden;
- 2) Stand;
- 3) Aufenthaltsort;
- 4) Geburtsort;
- 5) Geburtstag;
- 6) Tag der Rezeption;
- 7) Ob ledig oder verheirathet? und
- 8) den Tag der Anmeldung, so wie
- 9) die Unterschrift.

Der Aufzunehmende muß mit Zurechnung jener des Correspondenten 3 Stimmen für sich haben.

§. 12.

Wenn die Direktion ein Individuum als Vereinsmitglied aufnimmt, gegen welches eine der im §. 19 und 21 bemerkten Ausschließungsurfachen vorliegt, so kann die betreffende nächste Distriktsversammlung die Aufnahme annulliren.

§. 13.

Der Refurs eines von der Direktion Zurückgewiesenen gehet an die nächste Versammlung seines Bezirks, und ist vier Wochen vor solcher bei der Direktion anzuzeigen, welche diese Anzeige vierzehn Tage vor der Versammlung zur Kenntniß der Mitglieder des Bezirks bringt.

§. 14.

Die Abstimmung hierüber geschieht in geheimer Form und die Aufnahme erfordert drei Viertheile von den Stimmen der Anwesenden.

§. 15.

Wer den Refurs nicht ergriffen hat, oder damit abgewiesen worden ist, kann sich nach Verfluß eines Jahres wieder melden.

§. 16.

Jedes neu- oder wiedereintretende Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr von drei Gulden.

§. 17.

Der Austritt steht den Mitgliedern jeder Zeit frei.

Solcher ist dem Correspondenten, der darüber zu bescheinigen hat, und von diesem der Direktion anzuzeigen.

Der Aus tretende zahlt neben etwaigen Rückständen noch die Umlage (§. 72) und den Preis des Vereinsblattes (§. 68) für das Semester, in welchem die Bescheinigung der Austrittsanzeige ausgestellt wurde.

§. 18.

Die Wiederaufnahme kann erst nach Umfluß eines Jahres geschehen und unterliegt den bezüglichen Bestimmungen der §§. 11, 12, 13, 14, 15 und 16.

§. 19.

Ein Mitglied, das sich des Vereins unwürdig betragt, sich gegen denselben eine gänzliche Gleichgültigkeit, oder, im Dienste wie im Privatleben, ein Vergehen zu Schulden kommen läßt, kann von der Direktion nach zweimaliger Warnung mit Zustimmung der betreffenden Bezirks-Versammlung ausgeschlossen werden.

§. 20.

Die Wiederaufnahme eines solcher Weise Ausgeschlossenen ist an die Bestimmungen der §§. 11—16 gebunden und kann erst nach zwei Jahren erfolgen.

§. 21.

Ein Mitglied, welches ein Verbrechen begangen hat, das eine peinliche Strafe nach sich zieht, ist von dem Augenblick an, in welchem das Urtheil rechtskräftig geworden, von dem Vereine ausgeschlossen.

§. 22.

Die Wiederaufnahme desselben kann erst nach zwei Jahren vom Tag des Ausschlusses an, und nur nach, von der Regierung erklärter, Rehabilitirung durch drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder aller Versammlungen eines Curfus (§. 58) geschehen.

§. 23.

Sämmtliche Mitglieder werden in ein fortlaufendes Verzeichniß eingetragen, welches die im §. 11 angedeuteten Rubriken enthält nebst den weitem:

Ordnungs-Nummer,

Bezirks-Nummer,

Tag der Aufnahme,

Tag des Austritts,

Ursache des Austritts.

Aus diesem wird ein weiteres Verzeichniß nach der geographischen Lage der Bezirke gefertigt, in welchem die jeweiligen Veränderungen ab- und zugeschrieben werden.

§. 24.

Die Veränderung ihrer Wohnorte müssen die Mitglieder durch den Correspondenten der Direktion anzeigen.

§. 25.

Die Aufnahme der Mitglieder, deren Ausschluß und Austritt, der Wiedereintritt, die Wohnorts-Veränderungen derselben u. s. w. werden von der Direktion im Vereinsblatt bekannt gemacht.

§. 26.

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a. der Direktion dem Zweck entsprechende Wünsche, Vorschläge und Vorträge zu übergeben, um solche in das Vereinsblatt aufzunehmen, bei sämmtlichen Correspondenten oder Mitgliedern zirkuliren zu lassen, in die Bezirks-Versammlungen zu bringen, oder nach sonstigem Antrag zu berücksichtigen.

- b. den Versammlungen (§. 57 und 64, auch 36 und 46) anzuwohnen, mündliche Vorträge zu halten, und an sämtlichen Verhandlungen des betreffenden Distrikts mit Stimmrecht Theil zu nehmen;
- c. zu den Aemtern des Vereins gewählt zu werden (§. 4, 5, 68);
- d. die Akten der Direktion, namentlich auch die Cassen-Rechnungen, bei dieser jeder Zeit einzusehen;
- e. alle übrigen aus dem Verein entspringende Vortheile zu genießen.

§. 27.

Dagegen ist jedes ordentliche Mitglied verpflichtet:

- a. die nöthigen Umlagen prompt zu entrichten;
- b. den Statuten und den, der Direktion, den Correspondenten und den Versammlungen zuständigen Beschlüssen genau nachzukommen;
- c. das Vereinsblatt zu halten und den dafür bestimmt werdenden Preis (§. 68) zu bezahlen;
- d. alle das Interesse des Vereins berührenden Vorkommnisse durch den Correspondenten der Direktion anzuzeigen.

§. 28.

Alle Eingaben der Mitglieder an die Direktion müssen durch die betreffenden Correspondenten vorgelegt und von diesen kurz begutachtet werden.

Die Verfügungen der Direktion an einzelne Mitglieder laufen gleichfalls durch die Correspondenten.

Aufsätze rein wissenschaftlicher Tendenz können unmittelbar der Redaktion des Vereinsblatts übergeben werden (§. 68).

II. Von den Ehren-Mitgliedern.

§. 29.

Zur Anerkennung besonderer Verdienste um das Rechtspolizeifach, oder um den Verein können von diesem Ehren-Mitglieder ernannt werden.